

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dieblich
vom 19.06.1996

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dieblich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 33 der Friedhofssatzung vom 20. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.01.1987 außer Kraft.



Dieblich, den 19.06.1996
Ortsgemeinde Dieblich

(Pistono, Ortsbürgermeister)